

035 31
I ZR 183/53

V e r k ü n d e t
am 4. März 1955
Brunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Paul B [REDACTED] in H [REDACTED],
He [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma C [REDACTED] & G [REDACTED], Kommandit-
gesellschaft, Br [REDACTED], Bre [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. März 1955 unter Mitwirkung
des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. h.c. Weinkauff
und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Nastelski, Dr. Weiß
und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts in Bremen vom 9. Juli 1953 wird auf seine
Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die in Br [REDACTED] ein Großhandelsgeschäft in Röhren, Armaturen und sanitären Artikeln betreibt, stand mit dem Beklagten, der in H [REDACTED] ein gleichartiges Geschäft betrieb, seit dem Jahre 1949 in Geschäftsbeziehungen. Sie hatte ihm einen Lieferkredit in Höhe von 30.000 DM eingeräumt und belieferte ihn unter Eigentumsvorbehalt zur Lagerhaltung und Ausführung von Kundenaufträgen (Schreiben der Klägerin vom 11. Juli 1949). Im Jahre 1950 wurden diese Beziehungen erweitert. Am 3. Juni 1950 kam es zum Abschluß eines schriftlichen Lieferungsvertrages, dessen wesentliche Bestimmungen schon vorher mündlich vereinbart und von der Klägerin mit Schreiben vom 18. April 1950 bestätigt worden waren. Mit diesem Vertrage verpflichtete sich der Beklagte, seinen gesamten für die Lagerhaltung und die Erledigung von Kundenaufträgen erforderlichen Bedarf in allen von ihm geführten Artikeln bis auf kleinere, an Firmen in H [REDACTED] und Ha [REDACTED] zu vergebende und sogleich zu bezahlende Aus-
hilfsaufträge nur bei der Klägerin zu decken, die ihrerseits gehalten war, ihn zu den jeweils gültigen Verbandspreisen nach ihren Verkaufsbedingungen zu beliefern. Die Bezahlung der Lieferungen sollte in bar, Kundenwechseln oder eigenen Akzepten erfolgen. Zur Sicherung für die der Klägerin aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche trat der Beklagte alle im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden und die in Zukunft anfallenden Forderungen gegen seine Abnehmer an die Klägerin ab (stille Zession); auch übereignete er ihr sein gesamtes Warenlager. Die Lieferungen der Klägerin sollten unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, der bis zur vollen Abdeckung aller für die Klägerin entstehenden Ansprüche bestehen bleiben sollte. Der Beklagte war berechtigt, die an die Klägerin zu Eigentum übertragenen und die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im ordnungs-

mäßigen Geschäftsgang an zahlungskräftige Kunden zu veräußern. Die aus solchen Verkäufen eingehenden Beträge sollten zunächst der Deckung der laufenden Geschäftskosten dienen. Jedoch war der Beklagte verpflichtet, außer den notwendigen Betriebsausgaben keine geschäftlichen Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere keine Waren von dritter Seite zu beziehen. Die Klägerin behielt sich das Recht vor, Einsicht in die Bücher des Beklagten zu nehmen sowie die Lagerbestände zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder Bücherrevisor prüfen zu lassen, dem der Beklagte alle einschlägigen Geschäftsbücher und Papiere zum Zwecke der Nachprüfung zu überlassen und alle sachdienlichen Auskünfte zu geben hatte. Der Vertrag wurde für die Zeit bis zum 31. Dezember 1951 abgeschlossen und war aus wichtigem Grunde sowie jeweils mit halbjähriger Frist zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres kündbar. Falls die Klägerin kündigte, sollte der Beklagte berechtigt sein, zur Abdeckung der Verpflichtungen die auf Lager befindlichen Waren zu Tagespreisen zurückzugeben. Schon vor Abschluß des Vertrages hatte die Klägerin, "damit Rechte Dritter nicht verletzt würden" (Schreiben der Klägerin vom 18. April 1950), sämtliche Verpflichtungen des Beklagten gegenüber seinen bisherigen Lieferanten im Gesamtbetrage von etwa 40.000 DM abgedeckt. Unter VIII c des Lieferungsvertrages hat der Beklagte demgemäß erklärt, daß er außer seinen laufenden Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin und seinen normalen laufenden Geschäftskosten keine anderweitigen Verpflichtungen besitze und alle Lieferungen voll bezahlt seien.

Im Juli 1951 glaubte die Klägerin auf Grund einer von ihrem Buchhalter Kö [REDACTED] vorgenommenen Buchprüfung eine Reihe vertraglicher Verstöße des Beklagten feststellen zu können. Es kam daraufhin am 2. Juli 1951 zu einer Besprechung zwischen dem Gesellschafter Ho [REDACTED] der Klägerin und dem Beklagten, die nach weiterem Schriftwechsel (Schreiben des Beklagten vom 6. Juli und der Klägerin vom 9. Juli 1951) am 10./11. Juli



1951 zu einer zusätzlichen Vereinbarung führte. Nach dieser Vereinbarung sah die Klägerin davon ab, "von dem ihr nach Ziff XIV des Lieferungsvertrages zustehenden, durch die Zuwiderhandlungen des Beklagten gegen Ziff II des Vertrages ausgelösten Recht auf sofortige Vertragskündigung Gebrauch zu machen". Sie behielt sich die Entscheidung hierüber bis zum 31. Dezember 1951 vor, Bis dahin sollte versucht werden, die Verpflichtungen des Beklagten gegenüber der Klägerin weitmöglichst abzudecken. Zu diesem Zwecke sollte der Beklagte insbesondere alle nicht zur Deckung der unumgänglich notwendigen, nach Möglichkeit herabzusetzenden Geschäftsunkosten gebrauchten eingehenden Gelder zur Abdeckung der Lieferungsrechnungen der Klägerin verwenden, seine persönlichen Entnahmen auf höchstens 925.- DM monatlich beschränken, sein Lager verkleinern, neue Anschaffungen nur nach Vereinbarung mit dem Buchhalter Kö[REDACTED] vornehmen und keine Aushilfsaufträge an Firmen in H[REDACTED] und Ha[REDACTED] mehr vergeben. Zum 30. September 1951 sollte eine Zwischenbilanz aufgestellt und alsdann erwogen werden, welche weiteren Maßnahmen zur Besserung der geschäftlichen Lage des Beklagten ergriffen werden könnten. Unter Ziff II gab der Beklagte Erklärungen über die Höhe seiner Darlehnsschulden ab. Eine Darlehnsschuld an Otto K[REDACTED] bezifferte er dabei auf 1.150 DM.

Mit Schreiben vom 14. Juli 1951 - vom Beklagten unter dem 17. Juli 1951 beantwortet - rügte die Klägerin, weiter angebliche Verstöße des Beklagten. Unter dem 27. Juli 1951 sandte sie sodann an eine Anzahl von Lieferanten des Beklagten folgendes Schreiben:

"Betr. Firma Paul B[REDACTED], H[REDACTED], He[REDACTED]str. [REDACTED].
Wir bitten um Zusendung eines Verzeichnisses, aus dem wir alle bei Ihnen von obiger Firma vorliegenden Bestellungen ersehen können; gleichzeitig wollen Sie davon Kenntnis nehmen, daß Lieferungen an die obige Firma nur noch auf unseren Abruf erfolgen dürfen. Den Empfang dieses Schreibens wollen Sie uns bitte bestätigen.

Br[REDACTED], den 27. Juli 1951. gez. C[REDACTED] & G[REDACTED]"

Diesen Lieferanten hatte sie bei Abschluß des Lieferungsvertrages vom 3. Juni 1950 mitgeteilt, daß der Beklagte bis auf Widerruf berechtigt sei, direkte Abrufe für ihre Rechnung zu geben.

Ende Juli 1951 erfuhr die Klägerin durch den Handelsvertreter T., daß die Darlehnsschuld des Beklagten an K. sich nicht auf 1.150 DM, sondern auf 10.000 DM belaufe. Dieserhalb kam es am 29. Juli 1951 zu einer Unterredung zwischen dem Gesellschafter H. der Klägerin und dem Beklagten, die zu einer weiteren Vereinbarung folgenden Wortlautes führte:

"Bei der auf Grund des Lieferungsvertrages vorgenommenen Überprüfung der Geschäftsbücher durch Herrn K. wurden schwere Verfehlungen festgestellt. Die Firma C & G sieht sich daher veranlaßt, ab sofort weitere Lieferungen einzustellen und eine genaue Überprüfung der Geschäftsbücher und des Lagers der Firma P.B. durchzuführen. Zum Zwecke der ungehinderten Durchführung dieser Arbeiten wird die Firma P.B. ab sofort jegliche Auslieferung von Waren an die Kundschaft einstellen. Herr P.B. verpflichtet sich bis zu einem von der Firma C & G zu benennenden Termin jegliche Tätigkeit für die Firma P.B. einzustellen und sich zur Verfügung der Firma C & G oder dessen Beauftragten zu halten. Herr B. erhält bis auf weiteres aus der Kasse 150.- DM für seinen Unterhalt. Sämtliche von der Firma P.B. zu leistenden Zahlungen werden ab sofort nur mit Genehmigung des Herrn K. oder dessen Beauftragten geleistet, ausgenommen sind während seiner Abwesenheit zu leistende Zahlungen für kleine Bürounkosten oder Frachten. Solche Zahlungen - Belege sind Herrn K. oder dessen Beauftragten sofort nach seiner Rückkehr vorzulegen. Herr B. erteilt sofort Herrn Küchler und Frau W. Gesamtvollmacht bei der Sparkasse in Hil. und beim Postscheckamt. Herr Kü. und Frau W. werden alle Bank- und Postscheckbelege und Schecks gemeinsam unterschreiben. Auch beim Postamt wird Herr B. Gemeinschaftsvollmacht für die beiden Vorgenannten einreichen und die Einzelvollmacht bei den vorgenannten Stellen löschen lassen. Herr B. wird auf Weisung der Firma C & G oder dessen Beauftragten Unterschriften leisten, sofern solche rechtsverbindlich sein müssen. Die Firma C & G und alle Beteiligten der Firma P.B.

werden sich bemühen, schnellstens eine einwandfreie Bilanz und Inventur aufzustellen, damit so bald wie möglich Entschließungen darüber getroffen werden können, ob und in welcher Weise die Firma P.B. weiterzuführen ist. Die Firma C & G wird sich in erster Linie davon leiten lassen, die Firma nicht zuletzt im Interesse aller Angestellten weiterzuführen".

Am nächsten Tage wandte sich der Beklagte an Rechtsanwalt M. in H., der die Vereinbarung mit Schreiben vom gleichen Tage wegen widerrechtlicher Drohung anfocht und sie - in Entgegnung auf ein Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 2. - in einem weiteren Schreiben vom 3. August 1951 auch als sittenwidrigen Knebelungsvertrag bezeichnete.

Am 7. August 1951 suchte der Beklagte den Gesellschafter H. in Br. auf. Dabei kam unter Aufhebung der Zusatzvereinbarungen vom 10./11. und 29. Juli 1951 ein Abkommen zustande, das die endgültige Lösung der vertraglichen Beziehungen der Parteien vorsah. Die Klägerin stellte nach diesem Abkommen ihre Lieferungen an den Beklagten sofort ein, die Abwicklung des Vertrages vom 3. Juni 1950 sollte bis zum 15. November 1951 erfolgen. Bis dahin sollte der Beklagte die auf Grund dieses Vertrages gelieferten Waren veräußern. Die aus den Veräußerungen eingehenden Gegenwerte sollten nach Abdeckung der notwendigen Geschäftsunkosten ebenso wie sämtliche Eingänge aus gegenwärtigen oder künftigen entstehenden Außenständen zur Tilgung der Forderungen der Klägerin verwendet werden. Der Beklagte blieb berechtigt, bis monatlich 925.- DM für seine persönlichen Bedürfnisse zu entnehmen, auch durfte er zur direkten Belieferung seiner Kunden Einkäufe bei dritten Firmen tätigen. Die Aktiven außerhalb des Warenlagers und der an die Klägerin abgetretenen Debitoren sollten ihm verbleiben. Veräußerungen dieser Aktiven durfte er jedoch nur mit Genehmigung einer von der Klägerin einzusetzenden Aufsichtsperson vornehmen, den Erlös aus solchen Veräußerungen mußte er zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten

gegenüber der Klägerin benutzen. Die - zur unbeschränkten Einsicht in die Geschäftsführung berechnigte - Aufsichtsperson sollte die Innehaltung des Vertrages überwachen. Zu geschäftsführenden Handlungen, auch hinsichtlich der Verkäufe aus dem Bestand des Warenlagers und der Verwendung der eingehenden Zahlungen, sollte der Beklagte nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson berechnigt sein. Nach Ziff II des Abkommens sollten die Vertragsbeziehungen der Parteien mit dem Zeitpunkt der Abdeckung der Forderungen der Klägerin als endgültig gelöst gelten, mit dem gleichen Zeitpunkt sollte auch die Laufzeit des Vertrages vom 3. Juni 1950 enden. Gegebenenfalls sollte nach dem 15. November 1951 über die Verwendung der verbliebenen Aktiven zur Abdeckung einer etwaigen Restschuld verhandelt werden.

Bis Mitte November 1951 hatte der Beklagte seine Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin, die sich zum 30. Juni 1951 auf etwa 234.000 DM belaufen hatten, bis auf 27.185,24 DM abgedeckt. Gegenüber der Restforderung der Klägerin hat er mit Schadensersatzansprüchen mindestens gleicher Höhe aufgerechnet, die er damit begründet hat (Schreiben vom 3. Dezember 1951), daß das Schreiben der Klägerin vom 27. Juli 1951 an seine Lieferanten für ihn eine völlige Kreditsperre zur Folge gehabt, seine mit der Zusatzvereinbarung vom 29. Juli 1951 erzwungene Untätigkeit einen weiteren Rückgang seines Geschäfts bewirkt und die Einstellung der Lieferungen der Klägerin auf Grund des Abkommens vom 7. August 1951 einen fast völligen Stillstand seines Geschäfts herbeigeführt habe, durch den er zur Aufgabe des Geschäfts genötigt worden sei.

Die Klägerin hat die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nach Grund und Höhe bestritten und unter Berücksichtigung weiterer Eingänge und Gutschriften beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin DM 26.186,90 nebst 11 v.H. Zinsen seit dem 15. November 1951 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Er hat sich auf die von ihm erklärte Aufrechnung berufen und dazu noch geltend gemacht: Die Klägerin sei von Anfang an darauf ausgegangen, ihn geschäftlich zu vernichten, um alsdann den Markt in H[REDACTED] und Ha[REDACTED] beherrschen zu können. Schon der Vertrag vom 3. Juni 1950 sei unter unzulässigem Druck zustande gekommen. Er sei den Vertrag nur eingegangen, weil die Klägerin angedroht habe, ihm den Kredit zu entziehen und ein gleichartiges Abkommen mit einer anderen Firma seines Bezirkes abzuschließen. Der Vertrag habe ihn in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit unzulässig beschränkt und sei geeignet gewesen, Außenstehende über die geschäftlichen und rechtlichen Verhältnisse seiner Firma zu täuschen. Daher sei der Vertrag nichtig gewesen. In der Zeit nach Abschluß des Vertrages habe die Klägerin nach Gründen gesucht, um sein gut angelaufenes Geschäft selbst übernehmen zu können; sie habe die Absicht gehabt, selbst in H[REDACTED] eine Filiale zu eröffnen. Durch die Zusatzvereinbarungen vom 10. '11. und 29. Juli 1951, das Abkommen vom 7. August 1951 und das Schreiben vom 27. Juli 1951 an die Lieferanten habe sie ihn in sittenwidriger Weise vorsätzlich geschädigt und widerrechtlich in seinen Gewerbebetrieb eingegriffen. Auch habe sie sich des unlauteren Wettbewerbs schuldig gemacht.

Die Klägerin ist dem entgegengetreten. Insbesondere hat sie geltend gemacht, der Vertrag vom 3. Juni 1950 sei auf Veranlassung und Wunsch des Beklagten abgeschlossen worden, der sich damals in geschäftlichen Schwierigkeiten befunden und mangels genügenden eigenen Kapitals größere Kredite zur Weiterführung seines Geschäfts benötigt habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision hat die Rüge, das Berufungsgericht habe die Beanstandungen, die der Beklagte im zweiten Rechtszuge hinsichtlich des erstinstanzlichen Verfahrens vorgebracht habe, rechtsirrig für unbegründet erachtet, in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich fallen lassen. Hierauf brauchte daher nicht eingegangen zu werden.

II. Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsverstoß davon ausgegangen, daß es sich bei dem Lieferungsvertrage vom 3. Juni 1950 um einen Rahmenvertrag handle und daher der auf Lieferungen (§ 433 BGB) und Darlehen (§§ 607, 609 BGB) gestützte Klageanspruch durch die Einwendungen, die der Beklagte gegen die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages - und der zusätzlichen Vereinbarungen - erhoben hat, nicht berührt werde. Der Beklagte hat den Klageanspruch als solchen weder dem Grunde noch der Höhe nach bestritten. Für die Entscheidung konnte es daher, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, allein auf den Aufrechnungseinwand ankommen. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand für unbegründet erachtet, weil die vom Beklagten zur Aufrechnung verwendeten Gegenforderungen nicht zu Recht bestünden. Dem ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung beizutreten.

1) In erster Linie hat das Berufungsgericht geprüft, ob die Klägerin gegen die Bestimmung des § 826 BGB verstoßen und sich dadurch dem Beklagten gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht habe. In der Erwägung, daß es für die Beurteilung auch ihres späteren Verhaltens von Bedeutung sei, wenn die Klägerin schon bei der Begründung der geschäftlichen Beziehungen der Parteien entsprechend dem Vortrage des Beklagten dessen wirtschaftliche Notlage unzulässig ausgenutzt habe, hat es sich zunächst mit der Frage nach dem Zustandekommen des Lieferungsvertrages vom 3. Juni 1950 und mit dem Inhalte

dieses Vertrages befaßt. Dazu hat es ausgeführt: Nach der glaubwürdigen Bekundung des Handelsvertreters T. seien die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten im Frühjahr 1950 vor Abschluß des Lieferungsvertrages allerdings nicht günstig gewesen. Jedoch sei nicht die Klägerin an den Beklagten, sondern dieser an die Klägerin wegen des Abschlusses des Vertrages herangetreten, indem er sie um geschäftliche Unterstützung gebeten habe, weil seine Kapitaldecke im Verhältnis zum Umsatz seines Geschäftes zu klein gewesen sei. Die geschäftlichen Schwierigkeiten des Beklagten, der sich bei T. für dessen Mithilfe beim Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich bedankt habe, seien denn auch erst nach dem Abschluß des Lieferungsvertrages, und nachdem die Klägerin für die Verbindlichkeiten des Beklagten eingetreten sei, behoben gewesen. Bei dieser Sachlage könne aber von einer sittenwidrigen Ausnutzung einer Notlage des Beklagten nur dann gesprochen werden, wenn der Vertrag den Beklagten unzulässig knebelnde Bestimmungen enthalten hätte. Das sei jedoch nicht der Fall. Die Klägerin habe die nicht unbeträchtlichen Schulden des Beklagten übernommen und ihm einen neuen weitgehenden Kredit eingeräumt. Auf der anderen Seite habe sie sich zwar weitgehende Sicherungen geben lassen und den Beklagten insofern in seiner Selbständigkeit beschränkt, als er nicht mit anderen Firmen habe arbeiten und gewisse Handlungen nur mit ihrer Genehmigung habe vornehmen dürfen. Darin habe aber keine unzulässige Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit des Beklagten gelegen. Der Beklagte habe die ihm gelieferten Waren selbständig verkaufen und den Kaufpreis einziehen dürfen. Die Klägerin habe von ihm auch nicht etwa erhöhte Preise gefordert, sondern ihn zu Tagespreisen beliefert. Gegen eine Knebelung spräche zudem, daß der Vertrag nur bis zum 31. Dezember 1951 abgeschlossen worden und mit halbjähriger Frist kündbar gewesen sei.

Diese Ausführungen sind entgegen der Meinung der Revision rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Feststellung, daß die Klägerin den Abschluß des Vertrages vom 3. Juni 1950 weder durch unzulässigen Druck noch unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Notlage des Beklagten herbeigeführt habe, beruht auf rechtlich einwandfreier Würdigung der Aussage des Handelsvertreters T., auf dessen Zeugnis sich auch der Beklagte berufen hat. Die Revision rügt dazu allerdings, das Berufungsgericht habe unter Verletzung der Bestimmung des § 286 ZPO die für die Darstellung des Beklagten im Schriftsatz vom 20. März 1952 und in der Berufungsbegründung enthaltenen weiteren Beweiserbieten übersehen und die mit dem Schriftsatz vom 20. März 1952 überreichten Schreiben der Klägerin vom 19. Januar und 16. März 1950 nicht berücksichtigt. Diese Rüge ist indessen nicht begründet. Der Beklagte hat zwar in der Berufungsbegründung gebeten, ihn und den Gesellschafter H. der Klägerin als Partei darüber zu vernehmen, daß der Vertrag vom 3. Juni 1950 unter energischem und unzulässigem Druck der Klägerin zustande gekommen sei. Hierauf brauchte das Berufungsgericht aber nicht einzugehen. Der Antrag auf Vernehmung des Gesellschafters H. war nach § 445 Abs 2 ZPO nicht zu berücksichtigen, weil er Tatsachen betraf, deren Gegenteil das Berufungsgericht für erwiesen erachtete. Für den Antrag auf persönliche Vernehmung des Beklagten fehlte das nach § 447 ZPO erforderliche Einverständnis der Klägerin. Da das Berufungsgericht seine Überzeugung schon durch die Bekundung des T. zu begründen vermochte, war auch kein Anlaß gegeben, den Beklagten nach § 448 ZPO von Amts wegen persönlich zu vernehmen. Mit den Schreiben der Klägerin vom 19. Januar und 16. März 1950 hat das Berufungsgericht sich in dem angefochtenen Urteil allerdings nicht ausdrücklich auseinandergesetzt. Darin ist jedoch kein Verstoß gegen die Bestimmung des § 286 ZPO zu erblicken, da im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach dieser Bestimmung keineswegs ein ausdrückliches Eingehen auf jedes Beweismittel und eine ausdrückliche Auseinandersetzung damit erforderlich ist, sofern das Urteil nur erkennen läßt, daß eine sachentsprechende

Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3, 162). Diesem Erfordernis ist im vorliegenden Falle aber genügt. Das Schreiben der Klägerin vom 19. Januar 1950 ließ zudem zwar erkennen, daß auch die Klägerin an dem Abschluß des Vertrages vom 3. Juni 1950 interessiert war. Daraus brauchte das Berufungsgericht aber noch nicht zu folgern, daß sie auf den Beklagten einen unzulässigen Druck ausgeübt habe. Dasselbe muß hinsichtlich des Schreibens vom 16. März 1950 gelten. Es war der Klägerin unbenommen, auch mit anderen Firmen Vertragsverhandlungen anzubahnen. Wenn sie dem Beklagten von der Anbahnung solcher Verhandlungen Mitteilung machte und ihn um baldige Entschließung bat, so lag darin keine Anwendung unzulässiger Druckmittel.

Die Revision will ferner allerdings aus gewissen Vorgängen, die sich nach dem Vortrage des Beklagten in der Zeit nach Abschluß des Vertrages vom 3. Juni 1950 abgespielt haben sollen, insbesondere aus Äußerungen des Buchhalters Kö[REDACTED] und des Gesellschafters Ho[REDACTED] der Klägerin, rückschließend folgern, daß die Klägerin sich von Anfang an von unlauteren Beweggründen habe leiten lassen. Sie rügt, daß das Berufungsgericht auf diesen Vortrag des Beklagten (Seite 5 - 7 der Berufungsbegründung) nicht eingegangen sei und die dafür erbotenen Beweise nicht erhoben habe. Auch mit dieser Rüge konnte sie jedoch keinen Erfolg haben.

Der Beklagte hat zwar auf S 5 der Berufungsbegründung vortragen lassen, der Buchhalter Kö[REDACTED] habe wiederholt erklärt, die Klägerin habe ihn beauftragt, unbedingt etwas den Beklagten Belastendes zu finden, damit sie gegen ihn vorgehen und den Vertrag vom 3. Juni 1950 kündigen könne. Die Klägerin hat diese nach Lage der Sache von vornherein offensichtlich unwahrscheinliche Behauptung indessen in ihrer Berufungsbeantwortung substantiiert bestritten und sie durchaus einleuchtend als Entstellung einer an sich harmlosen und scherzhaften Bemerkung des Kö[REDACTED] zurückgewiesen. Der Beklagte ist

dem weder nach seinem im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegebenen Sachvortrag noch in den dort in Bezug genommenen Schriftsätzen entgegengetreten. Unter diesen Umständen ist es aber verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht sich mit jener Behauptung nicht auseinandergesetzt und die dafür erbotenen Beweise nicht erhoben hat. Das Berufungsgericht konnte bei der geschilderten Sachlage nicht annehmen, daß der Beklagte, obwohl er zu der den Vorgang befriedigend erklärenden Darstellung der Klägerin keine Stellung genommen hatte, auf seiner Behauptung trotz ihrer offensichtlichen Unwahrscheinlichkeit beharren wolle. Was ferner die gleichfalls als übergegangen gerügten Behauptungen anlangt, der Gesellschafter Ho [REDACTED] habe sich bei verschiedenen Gelegenheiten mit groben Worten abfällig über den Beklagten geäußert und insbesondere der Absicht Ausdruck verliehen, ihn "abzuwürgen" und sich an die Lieferanten zu wenden, so daß er "keinen Pfennig Kredit" mehr erhalte, so hat sich das Berufungsgericht mit ähnlichen Temperamentsausbrüchen des Gesellschafters Ho [REDACTED] in anderem Zusammenhang befaßt, ohne ihnen ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Nach dem Zusammenhang der Gründe des angefochtenen Urteils ist anzunehmen, daß es auch jenen weiteren Temperamentsausbrüchen des Ho [REDACTED] keinen für die Beurteilung der Handlungen der Klägerin erheblichen Erkenntniswert hat zusprechen wollen. Diese Auffassung beruht auf tatrichterlicher Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts und kann mit der Revision nicht angegriffen werden. Sie entspricht im übrigen durchaus der Darstellung, die der Beklagte selbst über die Persönlichkeit des Gesellschafters Ho [REDACTED] gegeben hat und die es in der Tat rechtfertigt, das entscheidende Gewicht bei der Beurteilung der Handlungen der Klägerin weniger auf gelegentliche, wenn auch in der Form verletzende, aber eben wegen ihrer Maßlosigkeit kaum ernst zu nehmende Äußerungen des Gesellschafters Ho [REDACTED] als auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten und den

tatsächlichen Verlauf der Ereignisse zu legen. Mit der Behauptung schließlich, die Klägerin habe die Absicht gehabt, das Geschäft des Beklagten selbst zu übernehmen oder in H. eine Filiale zu eröffnen, sie habe nach dieser Richtung hin auch konkrete Vorbereitungen getroffen, hat sich das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision in dem angefochtenen Urteil an gehöriger Stelle (§ 27 der Urteilsausfertigung) ausdrücklich auseinandergesetzt. Es hat zugunsten des Beklagten als möglich unterstellt, daß die Klägerin sich mit solchen Gedanken getragen und vorbereitende Maßnahmen zu deren Durchführung getroffen habe. Jedoch hat es verneint, daß sich daraus Schlüsse auf unlautere Absichten der Klägerin ziehen ließen. Hierauf wird im übrigen noch zurückzukommen sein.

Auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Vertrag vom 3. Juni 1950 den Beklagten in seiner wirtschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit nicht unzulässig beschränkt habe und deshalb nicht als sittenwidriger Knebelungsvertrag (§ 138 BGB) angesprochen werden könne, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Der Vertrag verpflichtete den Beklagten allerdings, seinen gesamten Bedarf - von Ausnahmen abgesehen - bei der Klägerin zu decken. Da aber die Klägerin, wie nach dem vorgetragenen Sachverhalt anzunehmen ist und auch das Berufungsgericht ersichtlich annimmt, in der Lage war, diesen Bedarf zu befriedigen, und da sie ferner nach dem Vertrage den Lieferungsanforderungen des Beklagten ohne Einschränkung nachkommen mußte, lag darin für den Beklagten keine unzulässige Beschränkung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit. Die Sicherung, die sich die Klägerin für ihre Vorleistungen gewähren ließ, hielten sich in angemessenem Rahmen. Die Klägerin hatte die Verbindlichkeiten des Beklagten in Höhe von mehr als 40.000 DM abgedeckt. Wenn sie sich dafür als Geldgläubigerin insbesondere das bei Vertragsabschluß vorhanden gewesene Warenlager des

Beklagten sicherungshalber übereignen ließ, so war das wirtschaftlich gerechtfertigt. Daß diese Sicherung etwa wertmäßig überhöht gewesen sei, ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht zu entnehmen. Ebensowenig ist es zu beanstanden, wenn die Klägerin sich in ihrer Eigenschaft als Warengläubigerin durch sog. verlängerten Eigentumsvorbehalt für die Ansprüche aus ihren Lieferungen zu sichern suchte. Der Beklagte wurde durch diese Sicherungen, insbesondere die damit verbundenen Forderungsabtretungen, in seiner kaufmännischen Betätigung nicht behindert. Er war berechtigt, die sicherungshalber übereigneten Bestände ebenso wie die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ohne Einschränkung im ordnungsmäßigen Geschäftsgang zu veräußern und den Erlös einzuziehen, aus dem er vorweg seine Geschäftsunkosten und seinen persönlichen Bedarf decken durfte. Den verbleibenden Teil mußte er allerdings zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin verwenden. Aber auch hierin lag keine unzulässige Behinderung, da ihm die Klägerin fortlaufend neue Kredite gewähren mußte. Daß die Klägerin sich das Recht zur Überprüfung der geschäftlichen Unterlagen des Beklagten vorbehalten hatte, ist angesichts der Höhe der hier in Betracht kommenden Kredite gleichfalls nicht zu beanstanden. Wird schließlich noch die verhältnismäßig kurze Laufzeit des Vertrages und die vorgesehene Kündigungsmöglichkeit berücksichtigt, so kann, wie dem Berufungsgericht zuzugeben ist, in der Tat keine Rede davon sein, daß der Vertrag eine sittenwidrige Knebelung des Beklagten im Sinne der hierzu in der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze mit sich gebracht habe. Demgegenüber kann sich die Revision mit Erfolg auch nicht auf die Entscheidung des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1952 in BGHZ 7, 111 berufen. Dieser Entscheidung lag ein in wesentlichen Punkten anders gelagerter Sachverhalt zugrunde, der insbesondere dadurch gekennzeichnet war, daß dort ein Unternehmen sich durch umfassende Sicherungsübereignungen in

eine für seine Lebensfähigkeit bedrohliche Abhängigkeit von einem Kreditgeber begeben hatte. Eine derartige Abhängigkeit von der Klägerin ist aber, wie sich aus dem Gesagten ergibt, im vorliegenden Falle für den Beklagten durch die Sicherungen, die er der Klägerin gegeben hatte, nicht begründet worden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Klägerin vor Abschluß des Vertrages die gesamten Lieferantenschulden des Beklagten abgedeckt hatte und der Beklagte nach dem Vertrage an dritte Lieferanten nur sofort zu begleichende Aushilfsaufträge erteilen und auch keine sonstigen geschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen durfte, der Vertrag also die Aufnahme neuer Kredite bei dritten Lieferanten ausschloß, hat das Berufungsgericht auch ohne Rechtsirrtum verneint, daß der Vertrag wegen Vortäuschung nicht vorhandener Kreditwürdigkeit nichtig gewesen sei. Auf die - auch von den Parteien nicht berührte - Frage, ob gegen die Rechtswirksamkeit des Vertrages etwa mit Rücksicht auf die Dekartellisierungsbestimmungen Bedenken geltend gemacht werden könnten, brauchte nicht eingegangen zu werden, da es hierauf für die Beurteilung der im vorliegenden Falle entscheidenden Frage, ob die Klägerin den Beklagten durch unzulässigen Druck und unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Notlage zum Abschluß eines ihn wirtschaftlich knebelnden Vertrages veranlaßt hat, nicht ankommen kann.

2) Das Berufungsgericht hat sodann das Verhalten der Klägerin im Jahre 1951 gewürdigt. Auch hierbei ist es zu der Auffassung gelangt, daß der Klägerin kein Verstoß gegen die Bestimmung des § 826 BGB zur Last zu legen sei.

Das Berufungsgericht verneint zunächst, daß der Ende Juni 1951 von der Klägerin veranstalteten Prüfung der Geschäftsunterlagen entsprechend dem Vortrage des Beklagten "nicht zu billige Gründe" - gemeint ist damit ersichtlich die Behauptung des Beklagten, die Klägerin habe ver-

sucht. "Material" gegen ihn zu sammeln oder zu konstruieren um den Vertrag vom 3. Juni 1950 kündigen und den Betrieb selbst übernehmen zu können - zugrunde gelegen hätten. Es folgt dabei der Bekundung des Buchhalters Kö[REDACTED], wonach allein die verhältnismäßig hohe Zahl der Prolongationen die Geschäftsprüfung ausgelöst habe. Im Anschluß daran nimmt es zu der Zusatzversicherung vom 10./11. Juli 1951 Stellung und bemerkt, daß diese Vereinbarung keine unzulässige weitere Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Beklagten gebracht habe und ersichtlich in der Erwartung getroffen worden sei, ein gedeihliches Zusammenarbeiten der Parteien werde gewährleistet sein, wenn der Beklagte den darin aufgestellten und keineswegs unbilligen Forderungen der Klägerin nachkommen werde. Aus dem Umstande, daß der Beklagte bei Abschluß des Vertrages vom 3. Juni 1950 eine Anzahl von Darlehensschulden nicht angegeben und die Klägerin daraus im Anschluß an die Geschäftsprüfung keine weiteren Folgerungen gezogen hat, entnimmt es dabei, daß die Klägerin zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschlossen gewesen sei, mit dem Beklagten zu brechen. Alsdann behandelt das Berufungsgericht das Schreiben der Klägerin vom 27. Juli 1951 an die Lieferanten des Beklagten und die Zusatzvereinbarung vom 29. Juli 1951. Dazu führt es aus: Aus dem Schreiben vom 27. Juli 1951 lasse sich nicht entnehmen, daß die Klägerin den Vorsatz gehabt habe, dem Beklagten Schaden zuzufügen oder ihn wirtschaftlich zu erledigen. Das Schreiben lasse sich vielmehr sehr wohl damit erklären, daß die Klägerin, die dem Beklagten mit der Einräumung der Befugnis, auf ihre Rechnung Bestellungen bei dritten Lieferanten zu tätigen, großes Entgegenkommen gezeigt habe, sich habe sichern wollen, nachdem sie hinsichtlich der Geschäftsführung des Beklagten mißtrauisch geworden war. Dem Schreiben an die Lieferanten sei zudem die Aufdeckung neuer Unregelmäßigkeiten vorangegangen (Schreiben der Klägerin vom 14. Juli 1951). Das Zusatzabkommen vom 29. Juli 1951 habe allerdings die völlige Ausschaltung des

Beklagten bezweckt. Damals habe sich aber herausgestellt, daß der Beklagte in der Darlehnsangelegenheit K. unzutreffende Angaben gemacht habe, obwohl ihm kurze Zeit zuvor Gelegenheit gegeben gewesen sei, seine Beziehungen zu der Klägerin durch völlige Offenlegung seiner Verbindlichkeiten zu bereinigen. Das Verhalten des Beklagten in dieser Angelegenheit habe einen so groben Vertrauensbruch dargestellt, daß der Klägerin die weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht habe zugemutet werden können. Es sei dem Gesellschafter H. nicht zu verübeln, wenn er jedes Vertrauen zu dem Beklagten verloren und zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen darauf bestanden habe, daß der Beklagte zunächst von der Geschäftsführung zurücktrete. Es könne auch nicht darauf ankommen, ob H. bei der Unterredung vom 29. Juli 1951 dem Beklagten Strafanzeige sowie die Stellung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung angedroht habe. Denn die Klägerin sei zu solchen Maßnahmen berechtigt gewesen und habe in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Dem Beklagten könne auch nicht geglaubt werden, daß er an jenem Tage, wie er sich ausdrücke, "überfahren" worden sei. Denn sein Verhalten in der Darlehnsangelegenheit K. habe so eindeutig gegen ihn gesprochen, daß er sich selbst habe sagen müssen, eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen mit der Klägerin werde nicht mehr in Frage kommen. Damit stimme überein, daß er nach der Bekundung des Buchhalters K. im Anschluß an den Abschluß des Abkommens vom 7. August 1951 seiner Befriedigung über dessen Zustandekommen Ausdruck gegeben habe. Zu diesem Abkommen selbst bemerkt das Berufungsgericht schließlich, daß danach der Lieferungsvertrag in einer Form abgewickelt worden sei, die für den Beklagten durchaus günstig gewesen, von ihm auch als günstig angesehen worden sei, und überdies, wie die Verhandlungen vom 7. August 1951 ergeben hätten, seinem Willen entsprochen habe.

Auch diesen Ausführungen des Berufungsgerichts kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Wenn das Berufungsgericht allerdings abschließend feststellt, weder der Lieferungsvertrag selbst noch die Zusatzvereinbarungen ließen erkennen, daß die Klägerin dem Beklagten in sittenwidriger Weise habe Schaden zufügen wollen, so ist dazu zu bemerken, daß für die Annahme eines Verstoßes gegen § 826 BGB nicht die Absicht der Schädigung erforderlich ist, für den Schädigungsvorsatz im Sinne dieser Bestimmung nach allgemeiner Rechtsauffassung vielmehr das Bewußtsein genügt, daß das Handeln den schädlichen Erfolg haben werde. Nach ihrem Zusammenhange sind die Ausführungen des angefochtenen Urteils jedoch dahin zu verstehen, daß das Berufungsgericht auch einen in diesem Sinne begrenzten Schädigungsvorsatz der Klägerin nicht für gegeben erachten wollte. Auch die Revision geht ersichtlich hiervon aus. Entscheidend ist im übrigen, daß den hier in Betracht kommenden Handlungen der Klägerin das Merkmal der Sittenwidrigkeit gefehlt hat. Das gilt in erster Linie für die Zusatzvereinbarung vom 10./11. Juli und das Abkommen vom 7. August 1951. Die Vereinbarung vom 10./11. Juli 1951 enthält keine Bestimmungen, die eine gegen die guten Sitten verstoßende Knebelung des Beklagten zur Folge hätten haben können. Bei der Beurteilung des Abkommens vom 7. August 1951 ist zu berücksichtigen, daß der Klägerin im Zeitpunkt des Abschlusses nach der rechtlich einwandfrei begründeten und auch von der Revision nicht angegriffenen Auffassung des Berufungsgerichts ein wichtiger Grund für die sofortige Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stand. Wird hiervon ausgegangen, so erscheint die Meinung des Berufungsgerichts, daß das Abkommen eine für den Beklagten sogar günstige Form der Abwicklung des Vertragsverhältnisses dargestellt habe, rechtlich unanfechtbar. Inwiefern das Abkommen sittenwidrig gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich. Auch die Revision hat dafür nichts Stichhaltiges vorgebracht. Ebensowenig stellt das Schreiben

der Klägerin vom 27. Juli 1951 an die Lieferanten des Beklagten eine sittenwidrige Maßnahme dar. Das Berufungsgericht hat zwar zu der Frage, inwieweit die Vorwürfe, die die Klägerin zu jener Zeit gegen den Beklagten erhoben hatte, objektiv begründet gewesen sind, keine Feststellungen getroffen. Doch kann es hierauf auch nicht entscheidend ankommen. Das Schreiben vom 27. Juli 1951 enthielt der Sache nach nur den Widerruf der dem Beklagten eingeräumten Befugnis, für Rechnung der Klägerin Bestellungen aufzugeben. Diesen Widerruf hatte sich die Klägerin den Lieferanten gegenüber ausdrücklich vorbehalten. Allerdings muß angenommen werden, daß sie als Vertragspartnerin des Beklagten nach Treu und Glauben von dem Widerrufsrecht angesichts der nachteiligen Folgen, die daraus möglicherweise für den eigenen Kredit des Beklagten entstehen konnten, nicht willkürlich Gebrauch machen durfte. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, daß sie, indem sie dem Beklagten gestattete, für ihre Rechnung Bestellungen aufzugeben, ein nicht unerhebliches Risiko auf sich genommen hatte, das nur unter der Voraussetzung unbedingten Vertrauens in die Geschäftsführung des Beklagten tragbar war. Deshalb ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht eine hinreichende Erklärung und Rechtfertigung des Vorgehens der Klägerin schon darin erblickt hat, daß die Klägerin in diesem Vertrauen wankend geworden war und nach Lage der Sache auch wankend hatte werden dürfen. Das Berufungsgericht verweist dazu mit Recht darauf, daß der Beklagte in seinem Schreiben vom 17. Juli 1951 auf die zum Teil schwerwiegenden Vorwürfe, die die Klägerin gegen ihn in ihrem Schreiben vom 14. Juli 1951 erhoben hatte, überhaupt nicht eingegangen war und dort auch die im Schreiben der Klägerin vom 9. Juli 1951 in zwölf Punkten präzisierten Beanstandungen lediglich mit dem allgemeinen Bemerkens berührt hatte, daß er nicht die Absicht gehabt habe, die Klägerin zu schädigen, und Fehlerquellen, die sich aus der Praxis heraus ergäben, abgestellt werden müßten. Daß das Mißtrauen der Klägerin in der Tat begründet war, erweist im

übrigen die unmittelbar nach der Absendung des Schreibens vom 27. Juli 1951 erfolgten Aufdeckung des vom Berufungsgericht festgestellten vertragswidrigen Verhaltens des Beklagten in der Darlehnsangelegenheit K. Was schließlich die Vereinbarung vom 29. Juli 1951 anbelangt, so ist es angesichts des festgestellten und, wie dem Berufungsgericht zuzugeben ist, bei dem weitgehend auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Vertragsverhältnis der Parteien keineswegs leicht zu nehmenden vertragswidrigen Verhaltens des Beklagten in der Darlehnsangelegenheit K. rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht - übereinstimmend mit der Kammer für Handelssachen, die im ersten Rechtszuge mit dem Rechtsstreit befaßt gewesen war - es abgelehnt hat, die von der Klägerin in jener Vereinbarung durchgesetzte vorübergehende Ausschaltung des Beklagten als sittenwidrig zu bezeichnen. Zu berücksichtigen ist hier insbesondere, daß die Klägerin, nachdem der Beklagte ihr einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hatte, nach dem Vertrage zu weit einschneidenderen Maßnahmen berechtigt gewesen wäre. Wenn sie sich statt dessen darauf beschränkte, zunächst eine eingehende Geschäftsprüfung zu veranstalten, und ihre weiteren Entschlüsse von dem Ausfall dieser Prüfung abhängig machte, so entsprach das nicht zuletzt auch den Interessen des Beklagten und seiner Firma, deren Existenz, wie auch der Beklagte nicht verkannt hat, bei sofortiger Auflösung des Vertrages in Frage gestellt gewesen wäre. Durch das Verlangen, sich zunächst jeder geschäftlichen Verfügung zu enthalten, konnte der Beklagte sich nicht beschwert fühlen. Seine - vorübergehende - Ausschaltung sollte ersichtlich der ungestörten Durchführung der Geschäftsprüfung dienen. Sie entsprach der durch die Aufdeckung der Verfehlung des Beklagten geschaffenen Sachlage. Die Klägerin hat damit nichts Unbilliges oder Sittenwidriges verlangt. Ohne Rechtsverstoß konnte das Berufungsgericht ferner von der Prüfung der Frage absehen, ob der Gesellschafter Ho. bei der dem Abschluß der Verein-

barung vom 29. Juli 1951 voraufgegangenen Unterredung eine Strafanzeige und die Stellung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung angedroht hat. Denn zu diesen Maßnahmen wäre die Klägerin angesichts der festgestellten Verfehlung des Beklagten berechtigt gewesen, und auch der Zweck, der mit der Androhung verfolgt wurde, war unter den gegebenen Umständen nicht widerrechtlich.

3) Mit der Rüge, das Berufungsgericht habe mit unzureichender Begründung und unter Außerachtlassung wesentlichen Prozeßstoffes zu Unrecht verneint, daß die Klägerin dem Beklagten jedenfalls auf Grund der Bestimmungen des § 823 Abs 1 und 2 BGB schadensersatzpflichtig geworden sei, konnte die Revision keinen Erfolg haben. War der Klägerin kein vorsätzliches sittenwidrig schädigendes Verhalten im Sinne des § 826 BGB nachzuweisen, so folgte daraus entgegen der Meinung des Berufungsgerichts allerdings noch nicht, daß sie auch nicht gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB verstoßen oder ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs 1 BGB verletzt habe und deswegen zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet sein könne. Denn die Voraussetzungen, unter denen in diesen Bestimmungen dem Verletzten ein Anspruch auf Ersatz seines Schadens zugebilligt wird, weichen sowohl nach der subjektiven als auch nach der objektiven Seite hin wesentlich von den Voraussetzungen ab, die § 826 BGB für den Schadensersatzanspruch aufstellt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist jedoch für die Anwendung des § 823 BGB im vorliegenden Falle kein Raum. Der erkennende Senat hat allerdings im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs 1 BGB anerkannt und wiederholt ausgesprochen (BGHZ 3, 270 279; 8, 387 394), daß dieses Recht durch § 823 Abs 1 BGB nicht nur in seinem eigentlichen Bestande, sondern auch in seinen einzelnen Erscheinungsformen, zu denen die gesamte gewerbliche Tätigkeit zu rechnen sei, vor unmittelbaren

Störungen geschützt werde. Als derartige Eingriffe in den Gewerbebetrieb des Beklagten könnten vorliegend allenfalls das Schreiben der Klägerin vom 27. Juli 1951 an die Lieferanten des Beklagten und die von der Klägerin in dem Abkommen vom 29. Juli 1951 durchgesetzte Ausschaltung des Beklagten angesehen werden. Beiden Maßnahmen fehlt jedoch das Merkmal der Widerrechtlichkeit. Zu dem Widerruf der dem Beklagten eingeräumten Befugnis, für ihre Rechnung Bestellungen aufzugeben, war die Klägerin nach dem oben Ausgeführten sachlich berechtigt. Dasselbe gilt hinsichtlich der vorübergehenden Ausschaltung des Beklagten aus dem Geschäftsbetrieb. Überdies hat sich der Beklagte mit dem Abschluß des Abkommens vom 29. Juli 1951 mit dieser Maßnahme einverstanden erklärt. Schon aus dem Grunde mangelnder Widerrechtlichkeit der hier in Betracht kommenden Maßnahmen der Klägerin kann der Beklagte hiernach aus § 823 Abs 1 BGB keine Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin herleiten, so daß es auf das weitere Vorbringen des Beklagten hierzu nicht ankommen konnte. Gegen welches Schutzgesetz die Klägerin verstoßen haben sollte, ist nicht ersichtlich. Anscheinend ist § 823 Abs 2 BGB in der Berufungsinstanz - und ebenso von der Revision - nur in der irrigen Annahme angeführt worden, daß zur Begründung von Schadensersatzansprüchen wegen widerrechtlicher Eingriffe in das Recht am Gewerbebetrieb auch diese Bestimmung herangezogen werden müsse.

4/ Schließlich hat das Berufungsgericht verneint, daß die Klägerin sich bei ihrem Verhalten gegenüber dem Beklagten von unlauteren Wettbewerbsabsichten habe leiten lassen. Auch insoweit ist ihm beizutreten. Das Berufungsgericht stellt in Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts rechtlich einwandfrei fest, daß die Klägerin jedenfalls bis zum 10./11. Juli 1951 die Absicht hatte, das Vertragsverhältnis mit dem Beklagten fortzusetzen, und diese Absicht erst änderte, als sie glaubte, neue Verfehlungen des Beklagten feststellen zu müssen. Es mag allerdings zutreffen, daß sie, wie auch das Berufungsgericht als möglich unterstellt, entsprechend dem

Sachvorträge des Beklagten sich in einem späteren Zeitpunkt mit dem Gedanken getragen hat, das Geschäft des Beklagten zu übernehmen, die Möglichkeit einer derartigen Geschäftsübernahme geprüft und bereits vorbereitende Maßnahmen dazu getroffen hat. Das berechtigt aber noch nicht zu der Annahme, daß die durch die Entwicklung des Vertragsverhältnisses gebotenen Maßnahmen der Klägerin durch wettbewerbliche Rücksichten bestimmt gewesen seien, und zwar um so weniger, als nach der vom Berufungsgericht nach § 338 Abs 3 ZPO als zugestanden angesehenen Darstellung der Klägerin der Beklagte selbst die Übernahme seines Geschäftes durch die Klägerin angeregt hat.

5) Sonstige rechtliche Gesichtspunkte, aus denen die vom Beklagten aufrechnungsweise geltend gemachten Schadensersatzansprüche hergeleitet werden könnten, sind nicht gegeben. Das Berufungsgericht hat den Aufrechnungseinwand des Beklagten daher mit Recht für unbegründet erachtet. Die Revision ist somit unbegründet und war mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Weinkauff

Bock

Nastelski

Weiss

Nörr